

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§1 Allgemeines

1. Die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn wir uns bei Vertragsschluss nicht nochmals ausdrücklich auf sie beziehen.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
3. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§2 Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung bestätigen oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne gesonderte Bestätigung ausführen.
2. Die in unseren Prospekten, Unterlagen oder Angeboten enthaltenen Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sie sind lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
3. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Wir übernehmen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir hätten im Einzelfall schriftlich eine solche bezeichnete Garantie oder ein solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
5. Unsere Rechte an allen von uns im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einer Bestellung angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen, insbesondere als "vertraulich" bezeichneten Unterlagen, bleiben vorbehalten. Entsprechendes gilt für unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Zur Weitergabe an Dritte und/oder zur Vervielfältigung durch den Käufer bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind Nettopreise in EUR ab Lager JCB Vertrieb & Service GmbH. Sie verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Abgaben, Transport,

Verpackung und Versicherungen. Diese Posten werden in ihrer jeweiligen Höhe im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hinzugesetzt und in der Rechnung gesondert

ausgewiesen, sofern wir die Leistung erbringen bzw. die Lieferung für den Käufer ausführen.

2. Für alle Bestellungen aufgrund unserer Kataloge, Prospekte und Preislisten gelten - soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart - die Preise, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste aufgeführt sind. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Preise innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Auftragsbestätigung verbindlich. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, gilt das Datum der Bestellung. Danach sind wir berechtigt, die am Tag der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.
3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto.
4. Wechsel und Schecks werden nur im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Tilgung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn wir über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen können. Alle Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Käufers.
5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.
6. Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt, (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Kreditauskünfte oder Verzug bei früheren Zahlungen), so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern bzw. Termine verschieben.
7. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Zudem stehen uns im Zusammenhang mit ausstehenden Lieferungen oder Leistungen die in Ziff. 3.6 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen genannten Rechte zu.

§4 Lieferzeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben, jedoch kein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB, § 376 HGB.
2. Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung, der Lieferung oder Leistung Übereinstimmung erzielt ist und der Käufer die von ihm zu beschaffenden Informationen und Unterlagen beigebracht hat und - soweit eine solche vereinbart ist - die Anzahlung oder Vorauszahlung geleistet hat. Unterbliebene

Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Käufers führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen.

3. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung unser Lager verlassen hat oder wenn im Falle der Abholung durch den Käufer diesem Belieferungsbereitschaft bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt worden ist.
4. Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

§5 Gefahrtragung, Versand

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Ware geht damit mit Ablieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige Auslieferer auf den Käufer über, unabhängig davon, ob wir zusätzlich andere Leistungen, wie Versand, Transport etc., übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige auf ihn über.
3. Wird der Versand der Ware auf Ersuchen des Käufers hinausgeschoben oder verzögert er sich wegen säumiger Zahlung, unvollständiger oder verspäteter Versandanweisung, so sind wir berechtigt, vom Käufer die entstehenden Lagerhaltungskosten vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige an, zumindest in Höhe von monatlich 0,5 % des Rechnungswertes, zu verlangen.

§6 Gewährleistung

1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn uns die Mängelrüge nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf unser Verlangen hin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
2. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
3. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
4. Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§7 Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und

Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Soweit wir nach den vorstehenden Regelungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

3. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls uneingeschränkt bestehen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 7 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§9 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung mit uns, insbesondere eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser Eigentum.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (etwa Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Bei Verzug des Käufers können wir diese Ermächtigung widerrufen.
4. Der Käufer tritt bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur

Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen. Besteht der Kunde des Käufers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Käufer uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Sofern durch den Käufer nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für unsere Forderungen gegeben werden können, so sind wir in diesen Fällen berechtigt, die Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren an den Kunden mit Abtretungsverbot zu untersagen.

5. Kommt der Käufer uns gegenüber in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen ein, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, ohne deswegen vom Vertrag zurückzutreten. Zur anderweitigen Veräußerung sind wir erst nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir können ferner die Abtretung der Forderung den Drittschuldnern anzeigen und die Forderungen selbst einziehen. Der Käufer verpflichtet sich, uns den Zutritt zu seinen Räumen und die Inbesitznahme der Vorbehaltsware zu gestatten.
6. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Anforderung Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware und an abgetretenen Forderungen zu geben. Im Falle des Zugriffes Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten, insbesondere seinerseits die notwendigen Rechtsbehelfe zur Wahrung unserer Rechte zu ergreifen.

§10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und dem Käufer geschlossenen Kaufverträgen ist unser Geschäftssitz in Frechen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
3. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, über mit dem Käufer abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung bzw. einen Factoringvertrag abzuschließen und in diesem Zusammenhang die erforderlichen Daten des Käufers zu übermitteln, wovon der Käufer zustimmend Kenntnis nimmt.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden die Vertragsparteien durch solche ersetzt, die ihrem Zweck nach den unwirksamen am nächsten kommen.
5. Erklärungen, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt es, wenn die Erklärung per Telefax oder per E-Mail erfolgt.
6. Unsere Vertragsbeziehungen mit dem Käufer unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen

Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.